

Das aktuelle Thema

Joachim Perels

Ein Gesetzentwurf zur Aushöhlung der Hochschulselbstverwaltung in Niedersachsen

I. Konfliktlage

Der niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kultur, Thomas Oppermann (SPD), legte am 11. Dezember 2000 einen vom Kabinett Gabriel konsentierten Anhörungsentwurf für ein neues Hochschulgesetz vor,¹ der einen scharfen Konflikt um die beabsichtigte Beschränkung der Selbstverwaltungsrechte der Hochschulen – der Abschaffung des Konzils und der weitgehenden Entmachtung des Senats – auslöste. Die Konzile bzw. Senate der Universität Göttingen, Hannover, Osnabrück und Oldenburg wandten sich in ausführlichen, nahezu einstimmig verabschiedeten Stellungnahmen gegen die beabsichtigte Aushöhlung von Garantien der akademischen Selbstverwaltung.² Vertreter der verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen – von den Natur- und den Ingenieurwissenschaften bis zur Wirtschaftswissenschaft, der Rechtswissenschaft und den Geistes- und Sozialwissenschaften – lehnten in bemerkenswerter Einmütigkeit die Kernprinzipien des Gesetzentwurfs ab. Das gleiche galt für die hochschulpolitischen Gruppen, zwischen denen es in dieser Frage keine Differenz gab. Die prononcierte Frontstellung gegen den Gesetzentwurf resultiert aus der Gefahr einer weitgehenden Ausschließung der einzelnen Wissenschaftler aus der Bestimmung des organisatorischen Rahmens ihres Arbeitsprozesses. In der vereinten Intervention der Universitäten gegen den Gesetzentwurf stellen sich die Subjekte des selbstbestimmten Wissenschaftsprozesses, wie er insbesondere durch die Gremien des geltenden niedersächsischen Hochschulgesetzes garantiert wird, einer Fremdsteuerung durch wissenschaftsferne Leitungsinstanzen entgegen.

- Das Gewicht der Ablehnung der im geplanten niedersächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen zentralistischen Entscheidungsstrukturen ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß die Universitäten sich die allgemeinen Ziele des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, die Hochschulverfassung effektiver zu gestalten, ausdrücklich zu eigen machen. So heißt es etwa in der Entschließung des Konzils der Universität Hannover: »Das Konzil teilt die Auffassung . . . , daß durch die Stärkung der Autonomie der Hochschulen die Qualität von Lehre und Forschung grundlegend ver-

¹ MWK, Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen. Anhörungsentwurf, Hannover, 11. 12. 2000.

² Stellungnahme des Senats der Universität Göttingen vom 17. 1. 2001 zum Anhörungsentwurf eines Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 11. 12. 2000, 6 Seiten (einstimmig ohne Enthaltung beschlossen); Erörterung des NHG. Stellungnahme des Konzils der Universität Hannover vom 24. 1. 2001, 9 Seiten (einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen); Stellungnahme des Konzils der Universität Osnabrück vom 7. 2. 2001 zum Anhörungsentwurf des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur zu einem Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen vom 11. 12. 2000, 2 Seiten (einstimmig beschlossen); Stellungnahme des Senats der Universität Hannover zum NHG-Entwurf vom 14. 2. 2001, 3 Seiten (einstimmig ohne Enthaltungen beschlossen); Stellungnahme des Senats der Universität Oldenburg zur NHG-Reform vom 28. 2. 2001, 8 Seiten (einstimmig bei 2 Enthaltungen beschlossen).

bessert werden kann. Insbesondere bürokratische Vorschriften und Genehmigungen sollen durch ein modernes Instrumentarium indirekter Steuerung weitgehend ersetzt werden ... Der Vorteil der indirekten Steuerung ist, daß sie wissenschaftsimmmanent geschieht. Sie gibt den Entscheidungen der Hochschule im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung ... mehr Möglichkeiten wissenschaftlich folgenreicher Diskussion.³ Die Kritik der Hochschulen richtet sich allein gegen die im Gesetzentwurf vorgesehenen administrativen Instrumentarien einer außerordentlichen Stärkung des Präsidiums, die für den komplizierten, in einer Fülle von Fächern aufgegliederten Organismus der Hochschule kontraproduktiv wirken müssen.

Das geplante Gesetz bricht, in einer scharfen Kehrtwende, mit der früheren sozialdemokratischen Hochschulkonzeption der Überwindung autoritärer Leitungsstrukturen in den Universitäten und der Verankerung – je nach Kompetenz abgestufter – partizipatorischer Rechte. Im Vergleich zu anderen, ebenfalls nicht unproblematischen Landeshochschulgesetzen zeigt sich, daß der niedersächsische Entwurf die Aushöhlung der akademischen Selbstverwaltung noch weiter zu treiben versucht, als dies in anderen, von der CDU oder der SPD regierten Bundesländern geschehen ist. Niedersachsen ist – Minister Oppermann verweist selbst darauf⁴ – das einzige Bundesland, das neben den Hochschulen in staatlicher Trägerschaft Stiftungshochschulen konstituieren will, in denen die Selbstverwaltungsrechte der in der Hochschule Täigen noch stärker reduziert sind. Anders als in Niedersachsen vorgesehen, hat etwa in Brandenburg, in dem ansonsten eine zentralistische Hochschulverfassung existiert, der Senat wichtige Entscheidungskompetenzen in Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums, des Entwicklungsplans und der Beschlüßfassung über Berufungslisten behalten.⁵

Die Auseinandersetzung um den Gesetzentwurf, der schon vor seiner Veröffentlichung bundesweit vorgestellt und propagiert wurde,⁶ spielte sich in eigentümlichen Formen ab. Auf die in den Entschließungen der Hochschulen gebündelte Kritik antwortete der zuständige Minister nicht eigentlich auf der Ebene der Einwände. Auf das Argument des Senats der Universität Göttingen, das sich leitmotivisch auch in anderen Resolutionen findet, daß es »wegen der hohen Komplexität der Institution Universität ... einer permanenten und effektiven Kontrolle und Mitentscheidung in Grundsatzfragen durch die universitären Statusgruppen (bedarf), die wie niemand sonst die dezentrale vorhandene Sachkompetenz repräsentieren«,⁷ geht Oppermann mit keinem Wort ein. Stattdessen spricht er den Vertretern in den Organen der Selbstverwaltung, die den Gesetzentwurf kritisieren, ein sachgerechtes Urteilsvermögen kurzerhand ab: Sie müßten »Übermenschliches leisten ..., wenn sie gegen ihre

³ Stellungnahme des Konzils der Universität Hannover (Fn. 2), S. 4; ebenso Stellungnahme des Senats der Universität Göttingen (Fn. 2), S. 1 ff.; Stellungnahme des Senats der Universität Oldenburg (Fn. 2), S. 5.

⁴ Wieviel Staat darf es denn sein? Pro und Contra Stiftungen, Süddeutsche Zeitung v. 27. 2. 2001, § 67 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 5 BbgHG.

⁵ Vgl. etwa M. Finetti, Wenn alma mater stiftet geht. Niedersachsen will seine Universitäten in Stiftungen umwandeln, Süddeutsche Zeitung v. 17. 10. 2000; S. Thielbeer, Niedersächsische Hochschul-Revolution, FAZ v. 16. 10. 2000.

⁷ Stellungnahme des Senats der Universität Göttingen (Fn. 2), S. 2; entsprechend argumentiert der Senat der Universität Hannover (Fn. 2), S. 1: »Ein Präsidium, das unternehmerischem Handeln verpflichtet wird, muß Informationen anders erheben und bewerten als ein Senat, der sich vorwiegend der Einheit und Qualität von Forschung und Lehre verpflichtet fühlt. Die aus dieser Asymmetrie entstehende wechselseitige Informationsspezialisierung führt zu Ineffizienzen, die man zur Genüge aus Verwaltungsräten kennt, in denen ein professionelles Management einem im Hinblick auf Managementprozesse uninformierten Verwaltungsrat gegenübersteht. Das Informationsrecht degeneriert in der Regel auf der Basis von bereits gefilterten und wohldefinierten Entscheidungsprämissen zu einer Pflichtübung. Die im Hinblick auf komplexe Entscheidungen notwendige Informationsvielfalt und der Sachverständigener Heterogenität werden nicht genutzt. Dem steht ein Präsidium gegenüber, das sich in seiner Spezialisierung notwendigerweise sukzessive aus der wissenschaftlichen community entfernt.«

eigenen Interessen argumentieren würden.⁸ Oppermann geht noch einen Schritt weiter. Den Mitgliedern von Universitätsgremien, die den Gesetzentwurf in Frage stellen, hält er vor, sie »können gar nicht objektiv urteilen«.⁹ Der Minister beansprucht so, im Gegensatz zu vielfach auch als Verfassungsrechtler ausgewiesenen Wissenschaftlern, die die Stellungnahmen der Universitäten verfaßt haben, allein ein objektives Urteil zu besitzen. Er bemerkt nicht, daß er damit unversehens das geltende Hochschulgesetz, das selbstredend von der Urteilskompetenz der Mitglieder von zentralen Gremien der Universität ausgeht, negiert.

II. Privatwirtschaftliche Organisationsstruktur für die Hochschulen

Die Konzeption des Gesetzentwurfs orientiert sich an den Modellvorstellungen, wie sie von einem der größten Medienkonzerne der Bundesrepublik und der in ihm gebildeten Bertelsmann Stiftung, hauptsächlich in Kooperation mit der Westdeutschen Rektorenkonferenz, im 1994 gegründeten Centrum für Hochschulentwicklung strategisch gezielt ausgearbeitet wurden.¹⁰ Die Denksfabrik der Bertelsmann Stiftung formiert ihre Position in der direkten Negation jener Konzeption der Etablierung partizipatorischer Rechte in der Hochschule, wie sie zur Überwindung des NS-Systems auf einem Hochschultag der britischen und amerikanischen Besatzungszone von 1947 eingefordert und dann in den sechziger Jahren insbesondere von Jürgen Habermas und Erhard Denninger, aber auch in dem umfassend angelegten Band von Wolfgang Nitsch, Claus Offe und Ulrich K. Preuß u. a., »Hochschule in der Demokratie« entwickelt wurden.¹¹ Diese Ansätze, die in der sozialliberalen Ära in mancher Beziehung Eingang in die Hochschulgesetzgebung, zumal in Niedersachsen, fanden, zielen darauf, die demokratischen Teilhaberechte, die für den politischen Bereich uneingeschränkt gelten, auf die Hochschulen – modifiziert – auszudehnen: durch die Schaffung von – nach Kompetenz abgestuften – Mitwirkungsrechten der vier Hauptgruppen der in der Universität Tätigen, der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

Während diese Veränderung der Hochschulverfassung ihre Rechtfertigung darin fand, daß die im Grundgesetz niedergelegten Prinzipien politischer Selbstbestimmung in bestimmtem Maße auf den Bereich der Universitäten ausgedehnt wurden, der zuvor allein der Bestimmungsmacht der Professoren unterlag, zieht die Konzeption der Bertelsmann Stiftung in die genau umgekehrte Richtung. Nicht die Legitimationsformen der Demokratie, sondern die administrativen Aufbauprinzipien der privaten Wirtschaft, ausgerichtet an betriebswirtschaftlichen Kriterien, sollen in die Hochschulverfassung transponiert werden.¹² Folgerichtig werden in diesem Mo-

⁸ T. Maron, Das schnelle Spiel des Thomas Oppermann. Wie der niedersächsische Wissenschaftsminister sein Hochschulgesetz gegen kritische Einwände verteidigt, Frankfurter Rundschau v. 8. 2. 2001.

⁹ Ebd.

¹⁰ Vgl. T. Bultmann, Die standorgerechte Dienstleistungshochschule, Prokla. Zeitschrift f. Kritische Sozialwissenschaft, H. 3/1996, S. 329 ff.; A. Keller, Was heißt hier Autonomie?, Blätter f. deutsche und internationale Politik, H. 6/2000, S. 739 ff.; K. Landsfried, Referat zum Thema »Hochschule-Staat« am 1. 11. 2000 in Hannover, in: Diskursprojekt »NHG 2000«, hrsg. v. der SPD-Fraktion im Niedersächsischen Landtag, Hannover 2001, S. 26 ff.

¹¹ K. Meschkai, Auf Sand gebaut? Gedanken zur neuen Universität (1962), in: Wider die Untertanenfabrik, hrsg. v. S. Leibfried, Köln 1967, S. 34; E. Denninger/J. Habermas u. a., Grundsätze für ein neues Hochschulrecht (1968), in: J. Habermas, Protestbewegung und Hochschulreform, Frankfurt/M. 1969, S. 202 ff.; W. Nitsch/U. Gerhard/C. Offe/U. K. Preuß, Hochschule in der Demokratie, Berlin 1965.

¹² J. Ipsen, Hochschulen als Unternehmen?, in: NdsVBl. H. 1/2001, S. 6 ff.

dell die Strukturen der Selbstverwaltung weitgehend als dysfunktional für das sogenannte Unternehmen Universität angesehen. Die Eliminierung zentraler Elemente partizipatorischer Willensbildung wird in der Begründung des Anhörungsentwurfs vom 11. Dezember 2000 in direkter Anlehnung an die privatwirtschaftliche Leitungsstruktur legitimiert: »... Grundsätzlich sind nur Organe entscheidungsbefugt, Gremien haben beratenden Charakter.«¹³ In welchem Maße sich der Entwurf den Denkanansatz der Bertelsmann Stiftung zu eigen macht, zeigt ein 1999 erschienenes Papier der Bertelsmann Stiftung, in dem es heißt: »Es bedarf einer klaren Trennung zwischen Leitungsfunktion und Aufsichtskompetenzen gewählter Gremien.«¹⁴ Das bedeutet – nun wieder in den Worten der Begründung des Entwurfs – im einzelnen: »Grundzurtsentscheidungen, die einer Mitwirkung aller Hochschullehrer bedürfen, müssen von vollziehenden, operativen Entscheidungsprozessen in der Verantwortung eines professionalisierten Leitungsorgans klar abgegrenzt werden.«¹⁵ Der auf die Leitungsorgane bezogene Begriff des operativen Entscheidungsprozesses ist ein Deckwort für die Aufhebung wesentlicher Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen. Der konzeptionellen Verknüpfung von Privatwirtschaft und Universität korrespondiert das – deskriptiv zutreffende, normativ aber problematische – Diktum von Oppermann: »Wissenschaft und Wirtschaft haben in hohem Maße gleiche Interessen.«¹⁶ Für die Indienstnahme der öffentlichen Gewalt durch die großen Wirtschaftsmächte hatte Hermann Heller in seiner »Staatslehre« einst den kritischen Begriff der »private(n) Mobilisierung der staatlichen Macht«¹⁷ geprägt. Dieser für ein sozialdemokratisches Verfassungsverständnis konstitutive Begriff, der die fragwürdige Transformation demokratisch nicht legitimierter Partikularinteressen in – vorgebliebe – Allgemeininteressen bezeichnet, wird in der Hochschulpolitik Oppermanns ins Gegenteil gekehrt und, in Gestalt der Übertragung privatwirtschaftlicher Organisationsmodelle auf die Universität, positiv gefasst.

Einer Hochschulverfassung, die sich an den Strukturen der Privatwirtschaft orientiert, korrespondiert ein bestimmter Begriff von Wissenschaft. Die Bertelsmann Stiftung versteht unter Wissenschaft die schnellstmögliche Transportierung von »Wissen«, das als »wichtigster Rohstoff der Zukunft« bezeichnet wird: »Lernen heißt Wissen in Bausteinen erwerben und kontinuierlich erneuern.«¹⁸ Diese einfache Identifikation von Wissenschaft und Wissen, die terminologisch auch in der Begründung des Anhörungsentwurfs ihren Niederschlag findet, wenn von der immer größeren Bedeutung von »Wissens- und Technologietransfer unter den Bedingungen der Kooperation (der Hochschulen, J. P.) mit dem Wirtschafts- und Beschäftigungssystem«¹⁹ die Rede ist, reduziert den Begriff der Wissenschaft auf die Produktion und Aneignung von technisch verwertbarem Wissen. Die – ebenfalls durchaus wissenschaftliche – Dimension der streitigen Interpretation und Reflexion des Verwendungszusammenhangs der – deskriptiv feststellbaren – Einzelergebnisse der Forschung geht in der Hypostasierung des Wissensbegriffs verloren. Durch die technokratische Verkürzung des Wissenschaftsbegriffs werden die praktischen Fragen der vernünftigen Einrichtung der Gesellschaft – von der Verwendung und den Grenzen der Biotechnologie bis zur Entwicklung militärischer Massenvernichtungsmittel – vollständig ab-

¹³ Anhörungsentwurf (Fn. 1), S. 17.

¹⁴ Initiativkreis der Bertelsmann Stiftung unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten, Zukunft gewinnen, Bildung erneuern, Memorandum, Gütersloh 1999, S. 43.

¹⁵ Anhörungsentwurf (Fn. 1), S. 5.

¹⁶ »Auch Hochschulen sind letztlich Unternehmen«. Gespräch mit Wissenschaftsminister Thomas Oppermann, Universität Hannover intern, Nr. 1/2001, S. 2.

¹⁷ H. Heller, Staatslehre, Leiden 1934, S. 113.

¹⁸ Bertelsmann Stiftung (Fn. 14), S. 13, 17.

¹⁹ Anhörungsentwurf, Begründung (Fn. 1), S. 2.

getrennt. Jürgen Habermas hat dies schon vor einem halben Menschenalter auf einen exakten Begriff gebracht: »Der ideologische Kern dieses (technokratischen, J. P.) Bewußtseins ist die Eliminierung des Unterschieds von Praxis und Technik ... die Steigerung der Produktivkräfte deckt sich nicht mit der Intention ›guten Lebens‹ ...«²⁰ Demgegenüber wird in der neuen Hochschulkonzeption Wissenschaft auf technische Adoptions- und Verbesserungsleistungen auf der Basis der von der Wirtschaft gesetzten Zwecke reduziert.

Für dieses Modell einer instrumentellen Wissenschaft ist tatsächlich eine Hochschulverfassung funktional, die kommunikative Prozesse als Teil wissenschaftlicher Tätigkeit durch die Aushöhlung von Gremien akademischer Selbstverwaltung sistiert, um technisch verwertbares Wissen zur bestimmenden Idee zu erheben, an der sich das administrativ gestärkte Präsidium orientiert. Die universitäre Präsidialherrschaft und die Beschleunigung der Hervorbringung technisch verwertbaren Wissens, ohne wissenschaftliche Selbstreflexion, sind zwei Seiten eines Vorgangs.

Die wissenschaftliche Kontraproduktivität dieses Leitungsmodells hat der Senat der Universität Oldenburg prägnant bestimmt: »Der Entwurf installiert ein einseitiges top-down-management ... Das sich an den Entscheidungsstrukturen privatwirtschaftlich agierender Unternehmen orientierende Management-Konzept, das im übrigen einer überholten Managementkultur angehört, wird den Anforderungen der in und von einer Hochschule zu lösenden wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Problemstellung nicht gerecht. ... Das neue System der zentralisierten Entscheidungsfindung und Durchsetzung blockiert eine diskursive Entscheidungskultur, in der die im Wissenschaftsprozeß handelnden Akteure ihr Expertenwissen einbringen können. Nur wenn das Hochschulorganisationsrecht den am Wissenschaftsprozeß Beteiligten ... die Möglichkeit einräumt, auch Prozeßgestaltende zu sein, kann das in der Gesamtuniversität, aber auch in den einzelnen Disziplinen vorhandene Leistungspotential insgesamt gesteigert werden.«²¹

In der Begründung des Anhörungsentwurfs werden zentrale partizipatorische Gremien der Universität, die – trotz aller Probleme – überwiegend konstruktive Arbeit leisten, kurzerhand für dysfunktional erklärt: »Die Gremienstruktur des NHG ist zu kompliziert, um transparente, rationale und zeitnahe Entscheidungsprozesse zu ermöglichen.«²² Die Fragwürdigkeit dieser Behauptung macht der Senat der Universität Hannover exemplarisch deutlich: »Die beabsichtigte Ablösung der Entscheidungsbefugnisse des Senats zugunsten des Präsidiums unterstellt, daß die bisherige Entscheidungsstruktur ineffizient ist und die neue Entscheidungsstruktur Vorteile aufweist. Für beide Annahmen fehlen empirisch abgesicherte Belege. Tatsächlich negiert diese Annahme, daß der Senat in der Vergangenheit effizient strategische Entscheidungen getroffen hat. Um nur wenige Beispiele ... zu nennen: Bei der Umsetzung des Sparprogramms (Hochschulstrukturkonzept zur Konsolidierung des Landshaushalts) wurde vom Senat im Konsens mit den Fachbereichen eine Verteilung der aufzubringenden Stellenstreichungen beschlossen, die sowohl die Studiensituation der Fachbereiche als auch deren Belastbarkeit berücksichtigte. Dieser Beschuß wurde, auch wenn er jeden Fachbereich hart traf, von allen Fachbereichen mit getragen. ... Ein Präsidium mag zwar zu schnelleren Entscheidungen kommen und damit die ex-ante-Kosten minimieren, hat aber in der zweiten Phase

²⁰ J. Habermas, *Technik und Wissenschaft als ‚Ideologie‘*, Frankfurt/M. 1968, S. 91, 99.

²¹ Stellungnahme des Senats der Universität Oldenburg (Fn. 2), S. 6.

²² Anhörungsentwurf, Begründung (Fn. 1), S. 4. Diese Behauptung wird in der neuen Begründung des Gesetzesentwurfs (MWK, Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen, Begründung 21.5.2001, S. 4), unverändert aufrechterhalten – die Gegenargumente in den Stellungnahmen der Universitäten zur Funktionalität des Selbstverwaltungsrechts zumal des Senats (s. Fn. 2), werden nicht aufgenommen.

mit höheren ex-post-Kosten wie z.B. Überzeugungs-, Durchsetzungs- und Implementierungskosten zu rechnen. Eine wesentliche Stärke des Senats liegt hingegen, neben der besseren Informationsqualität, in der höheren Akzeptanz von Entscheidungen bei Statusgruppen und Fachbereichen.“²³

III. Der Gesetzentwurf: Regelwerk für eine Präsidialherrschaft

Der Kern des vom Kabinett Gabriel am 29. Mai 2001 verabschiedeten und in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfs²⁴, der eine ganze Reihe sinnvoller Einzelregelungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Universitäten – wie der Festschreibung von Evaluation, der Einrichtung von Studiendekanaten (§§ 5, 39 Abs. 4) etc. – enthält, verschiebt die Machtbalance zwischen partizipatorischen Gremien und Leitungsgremien zugunsten der Befugnisse des Präsidiums.

Die Einwände, die Vertretungskörperschaften der großen niedersächsischen Hochschulen vorbrachten, sind in dem Gesetzentwurf im Kern – bis auf drei, abgesehen vom Entscheidungsrecht des Senats über die Errichtung von Stiftungen (§ 50 Abs. 1 Satz 2), weniger relevante Mitwirkungsrechte – nicht berücksichtigt worden. Insgesamt hält das Ministerium an seiner grundsätzlichen Ablehnung der von den großen Universitäten Niedersachsens eingeforderten Sicherung der bisherigen akademischen Selbstverwaltung fest. Die von counter vailing powers kaum begrenzte Herrschaft der universitären Exekutive ist nach wie vor das Ziel der Gesetzgebung.

Die zentrale, demokratisch legitimierte Vertretungskörperschaft der Hochschulen, das Konzil, das den Präsidenten bzw. die Präsidentin wählt und gegenüber dem die Universitätsleitung Rechenschaft abgibt, taucht in dem Entwurf nicht mehr auf. Das Organ der Hochschulangehörigen, das aus der Urwahl der verschiedenen Gruppen hervorgeht, wird abgeschafft. Dabei hat das Konzil – durch die Behandlung von Satzungsfragen, durch die Diskussion des Rechenschaftsberichts des Präsidenten – eine wichtige Integrationsfunktion für die Gesamtuniversität. Die Tatsache, daß sich der Präsident den Fragen der demokratisch legitimierten Hochschulangehörigen stellen muß, hat für die Kooperation in der Universität nicht unerhebliche Bedeutung.

Der Senat, gewissermaßen das Parlament der Hochschule, das dem Präsidium funktionell gegenübersteht und weite Entscheidungsbefugnisse, insbesondere in Haushalts- und Personalangelegenheiten hat, verliert zentrale Kompetenzen. Die Entscheidungsrechte, »Parameter für das Maß der Selbstverwaltung in der Universität«²⁵ werden reduziert auf die Satzungsbefugnis und die Befugnis, den Präsidenten zu wählen (§§ 37 Abs. 1 Satz 2; 34 Abs. 2 Satz 4). Ohne volle Entscheidungskompetenz, nämlich gebunden an das Einvernehmen mit dem Präsidium (§ 37 Abs. 2 Satz 1), kann der Senat über den Entwicklungsplan und den Frauenförderplan beschließen.

Ansonsten verwandelt sich der Senat in ein bloßes Konsultativorgan ohne Entscheidungsrecht, dem das für jedes Parlament konstitutive Haushaltungsrecht entzogen wird und der das Mitentscheidungsrecht über Berufungslisten verliert. Entsprechend heißt es: »Der Senat ... nimmt zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Fakultäten ... sowie zur Einführung, wesentlicher Änderung und Schließung

²³ Stellungnahme des Senats der Universität Hannover (Fn. 2), S. 2.

²⁴ MWK, Gesetz zur Hochschulreform in Niedersachsen, Hannover, 21.5.2001.

²⁵ Ipsen (Fn. 12), S. 9 f.

von Studiengängen“ (§ 37 Abs. 2 Satz 2). Ein bloßes Recht der Stellungnahme ist mit einer Entscheidungskompetenz nicht identisch. Auch die Beteiligung an einem Verfahren ist von einer Entscheidungskompetenz verschieden. Die Kontrollkompetenzen des Senats reduzieren sich auf eine Rechenschaftspflicht des Präsidiums und auf ein umfassendes Informationsrecht (§ 37 Abs. 3). Auch mit diesen Rechten sind keine Entscheidungsbefugnisse verbunden. Das Recht, Mitglieder des Präsidiums abzuberufen (§ 36 Satz 1), ist wegen des hohen Quorums von drei Viertel der Stimmen nahezu irreals, zumal die Abberufung noch von einem weiteren Gremium, dem Hochschulrat, bestätigt werden muß (§ 47 Abs. 1 Satz 2).

Da dem Senat, der wissenschaftliche Kompetenz auch personell in pluralistischer Vielfalt repräsentiert, das Mitentscheidungsrecht auch über Berufungsvorschläge entzogen wird, erhält das Präsidium, das wissenschaftliche Kompetenz schon personell nicht in dem Maße besitzen kann wie der Senat, die Befugnis, über Berufungsvorschläge zu entscheiden (§ 22 Abs. 1 Satz 4). Dieses zentrale Recht wird – gesetzesystematisch wenig einsichtig – unter den einzelnen Kompetenzen des Präsidiums (§ 33 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 1–5) nicht aufgeführt.

Das Budgetrecht, das selbst im Obrigkeitstaat, dessen Regierung nicht demokratisch legitimiert war, in den Händen des Parlaments lag, wird dem Senat entzogen und der Entscheidungsgewalt des Präsidiums übertragen (§ 33 Abs. 1 Ziff. 2, 3). Die problematischen Folgen sind antizipierbar. Die zentrale Verfügung über den Haushalt fördert Anpassung und unterbindet Kritik gegenüber demjenigen, der über Finanzmittel entscheidet.

Als Folge der Aushebung der partizipatorischen Rechte des Senats fällt dem Präsidium die alleinige und weitreichende Kompetenz der Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten, anderen fächerübergreifenden Organisationseinheiten und die Einführung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen zu (§ 33 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 4 und 5). Ein wissenschaftsimmannter Grund für den Wegfall eines, auch kontroversen, Diskussions- und Entscheidungsverfahrens auf der Basis einer breiten Repräsentanz von Hochschullehrern ist nicht ersichtlich.

Die Regelung der Eilkompetenz, wonach das Präsidium die erforderlichen Maßnahmen selbst trifft (§ 33 Abs. 2 Satz 2), kann zur Verselbständigung des Präsidiums führen. Das an sich zur Entscheidung primär zuständige Organ wird nur noch unterrichtet (§ 33 Abs. 2 Satz 2). Es besitzt aber – anders als dies bei rechtsstaatlichen Ausnahmeregelungen üblich ist – kein Aufhebungsrecht im Blick auf die Maßnahme des Präsidiums.

Ein den Beschlüssen des Senats nicht mehr unterworferer Präsident steht in der Gefahr, sich zu verselbständigen. Der Entwurf verkennt dabei, daß kein einzelner heute noch in der Lage ist, alle Probleme der Universität zu überschauen und daß der Präsident (und das Präsidium) Information und Diskussion benötigen, die auf der Ebene der Ebenbürtigkeit erfolgen. Die Präsidialverfassung steht im Widerspruch zu den Funktionsnotwendigkeiten der Hochschule, die nur bei der Bündelung wissenschaftlicher Kompetenz in vollem Maße gewährleistet sind. Bei einem Ausfall partizipatorischer Diskussions- und Entscheidungsprozesse und der Auflösung transparenter Strukturen rücken notwendig klientelistische Beziehungen zum Präsidium in den Vordergrund. Damit verstärken sich notwendig die Konflikte in der Universität, ohne daß es für sie einen Regulationsmechanismus gibt. Am Ende ist die Rationalität von Entscheidungen durch die Leitung der Hochschule, wegen des Ausfalls öffentlicher, mit dem Gewicht von Entscheidungskompetenzen verscherner Gegenerwägungen in zentralen Vertretungskörperschaften der Universität, gefährdet.

Ganz im Sinne der Begrenzung partizipatorischer Rechte wird für die Wahl des Präsidenten dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur eine direkte Einflußmöglichkeit eröffnet. Ein starkes Gewicht hat der Wahlvorschlag, der nicht mehr, wie zuvor üblich, vom Senat, sondern von einer Findungskommission vorgelegt wird, die nur zur Hälfte aus Vertretern der Hochschule, zur anderen Hälfte aus Vertretern des Hochschulrats, in dem das Ministerium drei von vier Repräsentanten stellt (§ 47 Abs. 2 Satz 2), besteht. Ein Vertreter des Ministeriums nimmt mit beratender Stimme teil (§ 34 Abs. 2 Satz 3). So liegt die hochschulpolitisch zentrale Frage der Gewinnung von Kandidaten für das Präsidium der Hochschule nur noch zum Teil in der Universität. Zu Recht konstatiert das Konzil der Universität Osnabrück, daß diese Kompetenzen außeruniversitärer Vertreter »bei der Findung... von Mitgliedern des Präsidiums... dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen (widersprechen).«²⁶

Die Tendenz zur unmittelbaren Steuerung der Universität durch Organe, auf die Vertretungskörperschaften der Hochschulen nur noch marginalen Einfluß haben, wird durch die Öffnungsklausel für die Errichtung einer Hochschule in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 50 ff.) qualitativ verstärkt. Im Stiftungsrat, der gemeinsam mit dem Präsidium der Hochschule die Hochschule leitet und der umfassende Kompetenzen der Bestellung des Präsidiums, der Entscheidung über den Wirtschaftsplan, der Zustimmung zur Gründung von Unternehmen, dem Beschuß von Satzungsänderungen innehat (§ 55 Abs. 2 Ziff. 1, 3, 6, 8), sitzt lediglich ein gewählter Vertreter des Senats der Hochschule (§ 55 Abs. 1 Ziff. 2). Daß die vom Ministerium bestellten Mitglieder des Stiftungsrates ehrenamtlich tätig sind und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden sind (§ 55 Abs. 1 Satz 3), ändert nichts an ihrem außeruniversitären Kreationsmodus, der von ihrem wissenschaftlichen Handeln nur abstrakt abgegrenzt werden kann.

Die gegenüber dem Anhörungsentwurf neu gefasste Regelung, daß fünf der sieben Mitglieder des Stiftungsrats nicht allein vom Ministerium, sondern im Einvernehmen mit der Hochschule bestellt werden (§ 55 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1), kann nicht eigentlich als Garantie der Hochschulselbstverwaltung angesehen werden. Das Recht, darüber mitzubestimmen, die Selbstverwaltungsrechte der Hochschule an einen im Kern außeruniversitären Stiftungsrat zu übertragen, hat eher den Charakter einer Zustimmungskompetenz zur Selbstentmächtigung. Wer daran mitwirken kann, seine partizipatorischen Gestaltungsrechte abzugeben, besitzt kein auf Dauer gestelltes Recht der Selbstverwaltung im Wissenschaftsprozeß. Insofern kann der veränderte Kreationsmodus für den Stiftungsrat die Gestaltungsrechte des Senats nicht ersetzen. Die Kompetenzen des Stiftungsrats sind – in Verbindung mit der Rolle des Präsidiums – von hochschulautonomen Entscheidungsprozessen regelmäßig tagender Gremien fast vollständig abgekoppelt. Das Stiftungsmodell ist, wie der Präsident der Universität Göttingen, Horst Kern, konstatiert, ein »trojanisches Pferd«, das unter dem irreführenden Vorzeichen der Entstaatlichung der Hochschulen den staatlichen Einfluß auf die Universitäten erheblich erhöht.²⁷

²⁶ Stellungnahme des Konzils der Universität Osnabrück (Fn. 2), S. 2.

²⁷ Stiftungsgedanke – ein »trojanisches Pferd«? Uni-Präsident Horst Kern zum Entwurf für ein neues Hochschulgesetz, Göttinger Tageblatt v. 23.12.2000; zum Programm einer sog. Entstaatlichung der Hochschule s. Anhörungsentwurf, Begründung (Fn. 1), S. 2; Gesetzentwurf, Begründung (Fn. 22), S. 3 f.

Die geplanten tiefen Einschnitte in die Selbstverwaltungsrechte der Hochschulen führen notwendig zu der Frage, ob der Entwurf mit der Garantie der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) zu vereinbaren ist. Deren Gehalt hat das Bundesverfassungsgericht präzise bestimmt: »Art. 5 Abs. 3 GG (verbietet) dem Gesetzgeber, einen Wissenschaftsbetrieb organisatorisch so zu gestalten, daß die Gefahr der Funktionsunfähigkeit oder der Beeinträchtigung des für die wissenschaftliche Betätigung der Mitglieder erforderlichen Freiheitsraums herbeigeführt wird.«²⁸ Es kennzeichnet den Geist des Gesetzesvorhabens, daß an keiner Stelle der Begründung des Anhörungsentwurfs, etwa in dem Abschnitt über die Begrenzung der Rechte des Senats, auch nur die Frage aufgeworfen wird, ob der hochschulrechtliche Systemwechsel zu Lasten der Mitwirkungsrechte der Wissenschaftler mit Art. 5 Abs. 3 GG ohne weiteres vereinbar ist. Auch wenn die Garantie der Wissenschaftsfreiheit keine bestimmte Form der Hochschulverfassung vorschreibt, ist nicht jede Organisationsform der Universitäten mit Art. 5 Abs. 3 GG vereinbar. Denninger hält fest: Der Staat hat dafür zu sorgen, »daß die Institution ... als solche nach Prinzipien organisiert wird, die eine freie Entfaltung des Systems ‚Wissenschaft‘ verbürgen. Dies erfordert jedenfalls ein bestimmtes Maß an Selbstorganisation, rechtlich in bestimmtem Umfang das Recht auf Selbstverwaltung in persönlicher wie in sachlicher (Lehrpläne, aber auch Mittelverwaltung) Hinsicht in den unmittelbar wissenschaftsbezogenen (›akademischen‹) Angelegenheiten.«²⁹

Wissenschaftsfreiheit ist in ihrer organisatorischen Gestalt als Selbstbestimmung derer, die im Wissenschaftsprozeß tätig sind, zu begreifen. Weder die öffentliche Gewalt noch autoritative Organe der Universität besitzen die Befugnis, diese Selbstbestimmungsrechte anzutasten. Die – durch Gremien vermittelte – Möglichkeit der Vertretung wissenschaftlicher Positionen der Lehrenden und Forschenden in Haushalts- und Berufungsfragen und in Fragen der Wissenschaftsplanung wird ausgehöhlt, wenn die partizipatorischen Rechte so eingeschränkt werden, daß dem einzelnen Wissenschaftler die kontinuierliche Wahrnehmung seiner Position im organisatorischen Bereich der Hochschule institutionell versperrt wird.

Das Bundesverfassungsgericht trifft die für die Garantiewirkung der Wissenschaftsfreiheit zentrale Unterscheidung zwischen dem administrativen Bereich der Hochschule, der auf die freie wissenschaftliche Betätigung der Hochschulangehörigen nicht einwirkt und der daher auch keinen Beschränkungen für den Gesetzgeber unterliegt, und den wissenschaftlich relevanten Bereichen der Hochschule, die Forschung und Lehre unmittelbar berühren:³⁰ »Begrenzt ist die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit im Bereich derjenigen Angelegenheiten, die als ›wissenschaftsrelevant‹ angesehen werden müssen ...«.³¹ Als wissenschaftsrelevante, durch die Garantie von Art. 5 Abs. 3 GG geschützten Funktionsbereiche der Universität gelten u. a. die »Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich Mittelvergabe« und die »Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer«.³² Haushalts- und Berufungsfragen gehören also nicht in den grundrechtsneutralen, administrativen Bereich der Universität, sondern in den organisatorischen Bereich der Garantie

²⁸ BVerfGE 35, 79, 124.

²⁹ Denninger, AK, GG, Art. 5 Abs. 3 Rdn. 22.

³⁰ BVerfGE 35, 122 f.

³¹ BVerfGE 35, 123.

³² BVerfGE 35, 123.

der Wissenschaftsfreiheit. Deren Funktion besteht darin, die strukturelle Ausschaltung von Wissenschaftlern aus dem Prozeß der Bestimmung des Rahmens ihrer Tätigkeit unmöglich zu machen. Diese verfassungsrechtliche Position gilt insbesondere gegenüber dem Gesetzgeber (Art. 1 Abs. 3 GG), für den das in Art. 5 Abs. 3 GG enthaltene Grundrecht der Sicherung der Partizipation an der Bestimmung der ökonomischen und berufspolitischen Strukturen des Wissenschaftsprozesses nicht zur politischen Manövriermasse zählt.

Das für das Ministerium für Wissenschaft und Kultur von Alexander v. Brünneck erstattete Gutachten verkennt jene vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeitete Garantiefunktion von Art. 5 Abs. 3 GG für den wissenschaftsrelevanten organisatorischen Bereich der Hochschule. Das gleiche gilt für die Begründung des Gesetzentwurfs vom 21. Mai 2001, die sich auf das Gutachten von v. Brünneck stützt, ohne die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu den partizipatorischen Rechtspositionen zumal der Hochschullehrer in Haushalts- und Berufungsfragen zur Kenntnis zu nehmen.³³ Die Aufhebung der Entscheidungsrechte des Senats, die aus der grundgesetzlich gesicherten Partizipation der Wissenschaftler an der Festlegung des Rahmens des Wissenschaftsprozesses resultieren, rechtfertigt v. Brünneck – stets wiederkehrend – mit der »Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in Selbstverwaltungangelegenheiten«³⁴; die Übertragung von Kompetenzen des Senats auf das Präsidium sei »verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden«.³⁵

Die Konsequenz dieser Ausblendung der Grundrechtsbindung des Gesetzgebers in Fragen der Regelung von Selbstverwaltungsstrukturen der Wissenschaftler wird an einer Einzelargumentation v. Brünnecks besonders deutlich. Nach dem Gesetzentwurf ist es, wie v. Brünneck selbst feststellt, nicht ausgeschlossen, daß eine Entscheidung über eine Berufungsliste von einem Präsidium getroffen wird, in dem die Professoren in der Minderheit sind oder dem Leitungsgremium der Hochschule gar nicht angehören.³⁶ Diese Regelung steht im eklatanten Gegensatz zur Interpretation der Wissenschaftsfreiheit durch das Bundesverfassungsgericht. Es hatte festgelegt, daß bei Entscheidungen, die die »Berufung der Hochschullehrer betreffen, ... der Gruppe der Hochschullehrer ein weitergehender, ausschlaggebender Einfluß vorbehalten werden (muß).«³⁷ Dieses Judikat erklärt v. Brünneck, ohne dessen Bindungswirkung gerade für den Gesetzgeber zu erwägen (§ 31 Abs. 1 BVerfGG), für obsolet: Die Entscheidung habe sich »nur (!) auf die Zusammensetzung des ... Senats nach dem damaligen Modell der Gruppenuniversität«³⁸ bezogen. Diese fragwürdige These, die den Geltungsanspruch der Verfassung an eine bestimmte, einmalige historische Lage bindet, ermöglicht es, Grundrechtspositionen aus aktuellen Gründen

³³ A. v. Brünneck, Rechtsgutachten, erstattet im Auftrag des Landes Niedersachsen, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, zum Anhörungsentwurf des Gesetzes zur Hochschulreform in Niedersachsen, 5. 4. 2001, unveröffentlicht; Gesetzentwurf, Begründung (Fn. 22), S. 32.

³⁴ Ebd. S. 26; zum gegenwärtigen Diskussionsstand im Blick auf die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers in Hochschulfragen und zum Stellenwert der Wissenschaftsfreiheit vgl. T. Groß, Das Kuratorium – Hochschulautonomie durch institutionalisierte Kooperation?, DÖV, H. 21/1999, S. 899 ff.

³⁵ Ebd.

³⁶ Gutachten (Fn. 33), S. 27.

³⁷ BVerfGE 35, 80.

³⁸ v. Brünneck (Fn. 33), S. 26. Der Gesetzgeber, der die Mitentscheidungsrechte des Senats in Berufungsangelegenheiten aufhebt, entwickle, meint v. Brünneck, das »damalige Modell der Gruppenuniversität fort ...«. Ebd. S. 27. Der organisationsrechtliche Bruch mit den bisherigen partizipatorischen Strukturen der Hochschulverfassung kann schwerlich als deren Fortschreibung angesehen werden.

Es ist bezeichnend, daß v. Brünneck in seinem 86-seitigen Gutachten die zumal verfassungsrechtlichen Stellungnahmen der großen niedersächsischen Universitäten (s. Fn. 2) inhaltlich nicht ein einziges Mal erwähnt. Er begnügt sich mit der kurorischen Bemerkung, daß er diese Stellungnahmen ausgewertet und daß das Ministerium sie »sorgfältig geprüft« habe (v. Brünneck (Fn. 33), S. 4, 23). Auch die erste, in den »Niedersächsischen Verwaltungsbülltern« erschienene kritische Gesamtanalyse des Gesetzgebungsvorhabens von Ipsen (Fn. 12) findet in dem Gutachten keine Erwähnung.

politischer Zweckmäßigkeit zu relativieren. Mit der Infragestellung der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten organisatorischen Garantien der Wissenschaftsfreiheit, deren Gehalt sich insbesondere in der Mitwirkung der Gesamtvertretung der Hochschullehrer in der Entscheidung über Berufungsfragen ausdrückt, wird der organisationsrechtliche Normgehalt von Art. 5 Abs. 3 GG in bestimmtem Maße konterkariert. Dabei besteht kein Zweifel, daß die organisatorischen Garantien der Wissenschaftsfreiheit nicht nur für die Gruppenuniversität, sondern für jede andere Hochschulverfassung gelten.

Mit der weitgehenden Abschaffung der ständigen, in einer Wahlperiode bestehenden Gestaltungskompetenz des Senats verlieren vor allem die Hochschullehrer einen wesentlichen Teil ihrer durch die Wissenschaftsfreiheit garantierten Rechte der Selbstverwaltung. Daß das Präsidium, dem diese Rechte nunmehr zufallen sollen, durch den Senat gewählt wird, ist kein Ersatz für die Mitwirkung des Senats in wissenschaftlichen Hochschulfragen. Denn das hieße, daß das Präsidium nur bei seiner Wahl, nicht aber in der gesamten Amtsperiode seiner Tätigkeit an die Festlegungen der Vertretungskörperschaft der Hochschulangehörigen gebunden ist, sondern einzig aufgrund eigener, durch Diskussions- und Entscheidungsmechanismen der Hochschule rechtlich unbeeinflußbarer Dezision den organisatorischen Rahmen des Wissenschaftsprozesses, Entscheidungen über den Haushalt und über Berufungslisten originär bestimmen könnte. Eine Präsidialherrschaft widerspricht dem Prinzip der Selbstverwaltung, die nur dann real existiert, wenn sie sich in regelmäßig tagenden Gremien mit Entscheidungskompetenzen niederschlägt.

Die Gesamttdenz des Gesetzentwurfs, die Universitätsleitung von Entscheidungsrechten der Hochschulangehörigen in Fragen der organisatorischen Struktur des Wissenschaftsprozesses abzukoppeln, richtet sich auf die Konstituierung eines universitären Präsidialregimes, das partizipatorische Vertretungskörperschaften weitgehend ersetzt. Diese Tendenz des Gesetzentwurfs widerspricht in gleicher Weise der Argumentationsstruktur des Mehrheits- wie des Minderheitsvotums der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Hochschulverfassung. Während das Mehrheitsvotum die herausgehobene, nicht überstimmbare Position der Hochschullehrer in den Mittelpunkt der organisatorischen Struktur der Universitäten stellte, zielt das Minderheitsvotum darauf, die am Wissenschaftsprozeß Beteiligten prinzipiell nicht durch Qualifikationsmerkmale zu differenzieren.³⁹ Trotz dieser Differenz stimmte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts darin überein, daß die Teilhabe am organisatorischen Bereich des Wissenschaftsprozesses nach Art. 5 Abs. 3 GG der – wie auch immer abgestuften – Gesamtheit der Wissenschaftler zusteht.⁴⁰ Für eine Absorption dieses Rechts durch ein den Wissenschaftlern in zentralen wissenschaftsorganisatorischen Fragen übergeordnetes Präsidium ist in der Logik der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kein Raum.

Noch ist der Entwurf nicht Gesetz. Eine Erkenntnis des Staatssekretärs im Bundeskanzleramt, der schon im niedersächsischen Regierungsapparat einen guten Ruf hatte, könnte für die Diskussion in den parlamentarischen Gremien hilfreich sein. Kürzlich schrieb Frank-Walter Steinmeier: »In der modernen Gesellschaft verfügen Regierung und Parlament nicht mehr a priori über das notwendige Wissen, geschweige denn einen Wissensvorsprung, um sachadäquate Entscheidungen zu treffen... Entscheidungen, die Komplexität ignorieren, werden von den Betroffenen bestenfalls belächelt, schlimmstenfalls ignoriert.«⁴¹ Die in dem Gesetzentwurf zum

³⁹ BVerfGE 35, 132 f., 144, 158.

⁴⁰ BVerfGE 35, 124, 158.

⁴¹ F.-W. Steinmeier, Abschied von den Machern, *Die Zeit* v. 1. J. 2001.

Ausdruck kommende weitgehende Ignorierung der wissenschaftlichen Selbstorganisationsfähigkeit der Universitäten kann durchbrochen werden – wenn die politischen Gegenkräfte innerhalb und außerhalb der niedersächsischen Hochschulen sich weiter formieren.

Claus Kreß

Vom Nutzen eines deutschen Völkerstrafgesetzbuchs

Die Annahme des Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs hat die völkerstrafrechtliche Landschaft entscheidend verändert. Damit stellt sich weltweit auch die Frage nach dem Verhältnis von Völkerstrafrecht und nationalem Strafrecht in einem neuen Licht. Die Bundesregierung hat die Entscheidung getroffen, den Entwurf eines deutschen Völkerstrafgesetzbuches auszuarbeiten.

Der Verfasser stellt das Vorhaben zunächst in den völkerrechtlichen Zusammenhang. Er unterzieht es dann einer eingehenden straf- und völkerrechtlichen Würdigung, wobei sowohl systematisch-dogmatische als auch rechtspolitische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden. Auch die außenpolitische Relevanz des Themas wird angesprochen. Das Buch mündet schließlich in den Ausblick auf die mögliche Grundanlage des Völkerstrafgesetzbuchs.

Die Studie wendet sich an die Straf- und Völkerrechtswissenschaft, aber auch an alle völkerstrafrechtlich Interessierten, insbesondere aus dem Bereich von Nichtregierungsorganisationen.

Der Verfasser war bzw. ist Mitglied der deutschen Regierungsdelegation bei den Verhandlungen zum Römischen Statut und bei den Beratungen in der Vorbereitungskommission des Internationalen Strafgerichtshofs.

2000, 44 S., geb., 48,- DM, 43,- sFr, ISBN 3-7890-6859-4
(Strafrechtswissenschaft und Strafrechtspolitik Kleine Reihe, Bd. 1)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden • Fax (07221) 2104-43